# Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) zur Genehmigung von Impfungen empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit vom 06.09.2024

Aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBI I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBI I S. 2852) und Art. 110 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABI. L 4 vom 07.01.2019, S. 43; L 163 vom 20.06.2019, S. 112; L 326 vom 08.10.2020, S. 15; L 241 vom 08.07.2021, S. 17; L 151 vom 02.06.2022, S. 74), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/183 (ABI. L 26 vom 30.01.2023, S. 7) geändert worden ist, und der zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) vom 06.06.2024 (BGBI I Nr. 181) i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG Blauzungenbekämpfung- Durchführungsverordnung) vom 30.06.2015 (BGBI I S. 1098),

erlässt die Stadt Bayreuth folgende

#### Allgemeinverfügung

I.

- Tierärzten wird genehmigt, Impfungen der im Stadtgebiet Bayreuth gehaltenen empfänglichen Tiere gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 3 (BTV 3) mit inaktiviertem Impfstoffen durchzuführen. Diese Genehmigung gilt befristet bis zum 31. Mai 2026.
- 2) Tierärzte, haben die Anwendung des Impfstoffes in einer Impfliste zu dokumentieren, zu unterschreiben und dem Tierhalter auszuhändigen. Diese Impfliste muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - a) den Namen und Praxisanschrift des Impftierarztes,
  - b) den Namen des Tierhalters sowie Registriernummer und Adresse Bestandes.
  - c) den verwendeten Impfstoff mit Chargennummer,
  - d) das Impfdatum,
  - e) die Tierart und die Zahl der geimpften Tiere und
  - f) die Kennzeichnung der geimpften Tiere.

- 3) Im Falle der Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen ist die Meldung der Ziff. I.
  2) 00. Die Eintragung der Impfung von Rindern in der HIT-Datenbank bezieht sich auf das jeweilige Einzeltier, die Impfung von Schafen und Ziegen ist auf Bestandsebene vorzunehmen.
- 4) Die Impfliste nach Ziff. I. 2. Ist von Tierhalter mindestens zwei Jahre nach Aushändigung aufzubewahren.

II:

- 1) Die sofortige Vollziehung der unter Ziff I. getroffenen Regelungen wird angeordnet.
- 2) Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
- 3) Es werden keine Kosten erhoben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

#### **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth**

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Hinweise:

- Gemäß Art. 39 Ans. 2 Nr. 5 BayVwVfG ist die Begründung einer Allgemeinverfügung, welche öffentlich bekanntgegeben wird, entbehrlich.
- Die Bayerische Tierseuchenkasse gewährt auf Antrag für Impfungen gegen BTV-3 eine Beihilfe in Höhe von 1,00 € je Impfung.

- Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a TierGesG i. V. m. 85 Nrn. 4 bis 6 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) wird hingewiesen.
- Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen die Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Bayreuth, den 06.09.2024

Stadt Bayreuth

gez. Heerdegen Amtstierärztin